

KLEINE BEITRÄGE
DIE AUFLÖSUNG DES EHEBANDES
IN DER KIRCHLICHEN RECHTSPRECHUNG

von Amand Reuter OMI

Unter diesem Titel hat vor kurzem ein römischer Professor des Eherechts und Verteidiger des Ehebands bei der Sakramentenkongregation ein gut dokumentiertes Buch erscheinen lassen¹, dessen Gegenstand für die Missionen von besonderer Wichtigkeit ist. Die Fälle, die darin zur Behandlung kommen, haben mit echter Scheidung zu tun und werden in uneigentlichen Prozessen oder Gerichtsverfahren untersucht und spruchreif gemacht. Dagegen sagt das Buch nichts über den eigentlichen oder kanonischen Eheprozeß, bei dem es um unechte Scheidung (Nichtigkeitserklärung) geht. Dafür gelten übrigens auch in den Missionen im wesentlichen (*quoad substantiam iudicii*) die Vorschriften des allgemeinen Rechts, die auch von einem privilegierten Gerichtshof zu beobachten sind².

I. Das Einleitungskapitel des Buches behandelt die Grundlage für die Auflösung gültiger Ehen seitens der Kirche, nämlich die derselben verliehene stellvertretende Vollmacht (*potestas vicaria*), die nicht mit der kircheneigenen Zuständigkeit für die amtliche Erklärung und Anwendung des Naturrechts zusammenfällt, sondern Teilnahme an der wesentlich göttlichen Macht über dieses Grundrecht ist, dessen Verpflichtung sich unmittelbar vom Willen Gottes herleitet. Beweggrund und Maß für den Gebrauch der diesbezüglichen Dispensvollmacht der Kirche ist das Heil der Seelen (*salus animarum*), das in den fraglichen Einzelfällen ohne die Auflösung einer früheren Ehe nicht gesichert wäre und jeweils von verschiedenen Gesichtspunkten abhängen kann³. Weil entsprechend der Natur dieser Vollmacht auch ihre Ausübung in der Hauptsache eine göttliche Handlung ist, für deren Durchführung der Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden zum Werkzeug wird, können auch Ungetaufte als Untertanen des göttlichen Gesetzes in den Genuß solcher Dispensen kommen. Unbestritten ist, daß der Papst seine Vollmacht auch mittels einer allgemeinen Verordnung ausüben kann, während eine Übertragung derselben auf andere (*delegatio*) zum mindesten praktisch von amtlicher kirchlicher Seite nicht für angebracht gehalten wird⁴.

¹ ANTONIO ABATE OP: *Lo scioglimento del vincolo coniugale nella giurisprudenza ecclesiastica*. Roma 1961 (Desclée & C.), 107 SS.

² Ein Beispiel für diesbezügliche Indulte seitens der Sakramentenkongregation in *Sylloge*, n. 178 (für Südafrika). Vgl. auch VROMANT, *De matrimonio*, ed. 3 (1952) 392—403; *Instructio* (S.C.P.F.) *pro causis matrimonialibus, ex indulto in Sinis servanda*.

³ Vgl. die richtungweisenden Ausführungen Pius' XII. vom 3. Oktober 1941 zur Eröffnung des neuen Gerichtsjahres an der S. R. Rota: *AAS* 33 (1941) 421—426, und die späteren Erklärungen von F. HÜRTH, SI: *Notae quaedam ad Privilegium Petrinum*, in *Periodica* 45 (1956) 3—22; 371—391; besonders 380—384 (*favor fidei*).

⁴ ABATE, *op. cit.*, 5—26.

II. Das folgende Kapitel befaßt sich mit der Auflösung des *matrimonium ratum*, d. h. einer gültigen Ehe zwischen zwei Getauften, die noch nicht durch den ehelichen Geschlechtsverkehr vollzogen ist. Demgegenüber wird die Praxis der Kirche und die derselben zugrunde liegende Lehre, wonach das *matrimonium ratum et consummatum* — die gültig geschlossene und durch Geschlechtsverkehr vollzogene Ehe zwischen Christen — durch keine menschliche Gewalt gelöst werden kann (*canon.* 1015; 1118), dahin gehend erklärt und erhärtet, daß damit auch für die stellvertretende Vollmacht (*potestas ministerialis*) des Papstes eine absolute Grenze gezogen ist. Kronzeuge ist auch hier wieder Pius XII., derselbe Papst und Lehrer der Kirche, der mit dem Leitwort vom Heil der Seelen jede theoretische und praktische Enge von der Ausübung der unbestrittenen Gewalt der Kirche über das Eheband entfernt hat — allerdings nur bei jenen Verbindungen, die nicht durch das Ineinander von menschlichem Ehem Willen und sakramentaler Weihe, die im fleischlichen Einswerden der Gatten zur vollen Auswirkung kommt, den Höchstgrad der Unauflöslichkeit erreicht haben, wie sie im göttlichen Recht begründet ist.

Eröffnung und Abschluß des Inkonsummationsprozesses sind dem Heiligen Stuhl vorbehalten. Neuerdings können aber die der *S. C. de Propaganda Fide* unterstehenden Apostolischen Delegaten und Internuntien die Eröffnung des Verfahrens beim Diözesangericht genehmigen⁵. Das Heil der Seelen als hinreichender Grund für die Auflösung eines *matrimonium ratum* wirkt sich bei Gefahr des Ärgernisses auch gegen die interessierten Eheleute aus, was in den jungen Christengemeinden in den Missionen besonders schwer wiegen kann, wo freilich auch stärkere, der Sinnesart der dortigen Menschen entsprechende Gründe für eine Scheidung sprechen können⁶.

III. Gegenstand des dritten Kapitels ist das vom Kirchlichen Gesetzbuch nicht angeführte „natürliche Eheband“ (*vinculum naturale*), das als Verbindung zwischen einem getauften und einem ungetauften Partner die Mitte hält zwischen dem *matrimonium ratum* und der Ehe zwischen zwei Ungetauften (*matrimonium legitimum*). Da es sich beim *vinculum naturale* um eine Ehe ohne sakramentalen Charakter handelt, bildet ihr Vollzug kein Hindernis für die Auflösung, solange der eheliche Geschlechtsverkehr vor der etwaigen Taufe des nicht-christlichen Teiles stattfindet. Dadurch würde nämlich das natürliche Verhältnis zu einer christlichen oder sakramentalen Ehe, die aber auch als *matrimonium consummatum et ratum* — nicht umgekehrt — noch auflösbar bleibt. Die Meinung, daß ein *vinculum naturale* vermöge des *Privilegium Paulinum* aufgelöst werden könnte ohne Einsatz der *potestas vicaria* oder *ministerialis* des Papstes, hat in der kirchlichen Rechtspraxis keine Stütze mehr.

Beweggrund für die Auflösung natürlicher Ehen, wie sie zunächst zwischen einem ungetauften und einem getauften, aber nicht-katholischen Gatten bald nach Inkrafttreten des Kirchlichen Gesetzbuches einsetzte, ist das übernatürliche Gut des Glaubens (*bonum fidei*), das im Einzelfall diese Maßnahme verlangt. Zuständig für die Einleitung des Verfahrens sind die Ortsordinarien, von denen

⁵ Prot. N. 997/61

⁶ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Begründung, mit der ein Bantu in Südafrika sich weigerte, seine durch eine erfolgreiche Vagina-Operation ehefähig gewordene Frau wieder zu sich zu nehmen: „Ich will eine Frau, die von Gott geschaffen worden ist, nicht eine von Menschen gemachte.“

der summarische Prozeß an das Heilige Offizium in Rom zu übersenden ist. Kernpunkt ist der Nachweis, daß der eine Gatte während der ganzen Dauer des ehelichen Verhältnisses nicht getauft war. Andernfalls muß bewiesen werden, daß nach der Taufe des zweiten Gatten kein ehelicher Verkehr mehr stattgefunden hat. Der befreiende Schlußsatz wird vom Papst persönlich gesprochen und hat Wirkung für beide früheren Gatten, unabhängig von der neuen Ehe des Indultempfängers. Diese neue Ehe muß für gewöhnlich mit einem katholischen Gatten geschlossen werden. Ausnahmen zugunsten von gemischten Ehen müssen in jedem Falle vom Heiligen Offizium bewilligt werden, das nötigenfalls auch eine *sanatio in radice* gewähren kann, die aber nur vom Augenblick der Auflösung des früheren (natürlichen) Ehebandes an wirksam würde. Etwaige Klauseln im Reskript, wie *praevio baptismo partis oratricis*, betreffen nur die Erlaubtheit, nicht die Gültigkeit der neuen Ehe.

Die jüngste Praxis der Kirche läßt keinen Zweifel darüber, daß auch eine vollzogene Ehe zwischen einem ungetauften und einem katholischen Gatten, die mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit geschlossen war, aus entsprechend schweren Gründen so gelöst werden kann⁷.

IV. Das vierte Kapitel behandelt die Auflösung von Ehen zwischen zwei Ungetauften auf Grund von allgemeinen Verordnungen. Die Gültigkeit solcher Ehen hängt vom Naturrecht ab sowie vom zuständigen Zivilrecht, das auch stammeseigenes Gewohnheitsrecht sein kann. Dagegen kann die Staatsgewalt auch solche Ehen nicht wieder scheiden, obwohl ihnen die Weihe des Sakramentes fehlt. Die Kirche aber macht von ihrer Lösegewalt über die Ehen von Ungetauften nicht nur in Einzelfällen Gebrauch, sondern auch mittels allgemeiner Verordnungen.

Die erste Verordnung dieser Art ist das *Privilegium Paulinum*, dessen gültige Anwendung an die Bekehrung und Taufe eines der beiden Gatten gebunden ist. Wird die Taufe außerhalb der katholischen Kirche gespendet, kann das Privileg praktisch nicht zur Anwendung kommen. Solche Fälle müssen jeweils dem Heiligen Stuhl unterbreitet werden, der die Auflösung der Ehe auch zu-

⁷ ABATE, *op. cit.*, 35—56. — Die gesamte diesbezügliche Lehre und Praxis der Kirche ist in Anlehnung an *can. 1120* des Kirchlichen Gesetzbuches kurz und treffend zusammengefaßt in den folgenden Sätzen von F. HÜRTH, *loc. cit.*, 390 s.: „§ 1. Matrimonium, licet consummatum, initum inter partem baptizatam et partem non baptizatam, dissolvitur ex privilegio Petrino per dispensationem Sedis Apostolicae ex iusta causa (*can. 1119*), imprimis in favorem fidei (*can. 1120*, § 1) concessam. § 2. Hoc tamen privilegium, salva norma § 1, regulariter ex dispositione Ecclesiae non obtinet in matrimonio inter partem baptizatam et partem non baptizatam, inito cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus (*can. 1120*, § 2), nisi in casu particulari Sedi Apostolicae ob rationes peculiare aliud visum fuerit“. — Die hier erwähnte Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit, von der die Gültigkeit der Ehe abhängt, ist ihrerseits nur gültig in Verbindung mit den üblichen Kautelen (*can. 1071*), die wenigstens *implicite* geleistet werden müssen. In gewissen Notfällen aber genügen nach Anweisung des Hl. Offiziums die *cautelae aequipollentes*. Ein entsprechendes Indult oder eine Sondervollmacht des Hl. Stuhles für die zuständigen Ordinarien macht auch eine *sanatio in radice* möglich (ABATE, 36—38; vgl. auch *Sylloge*, n. 206 bis; *Fac. Dec. S.C.P.F.* n. 31).

gunsten einer dritten Person gewähren kann, ohne daß einer der ursprünglichen Gatten die Taufe empfängt. Weitere Verordnungen betreffen die zweite Bedingung für die Anwendung des Privilegs, nämlich das Verhalten des anderen Gatten. Soweit dasselbe nur mittels der üblichen Anfragen (*interpellationes*) festgestellt werden kann, werden diese vom göttlichen Gesetze verlangt. Nach kirchlicher Vorschrift dürfen die Anfragen nur in den vom Heiligen Stuhl bestimmten Fällen unterlassen werden (*can.* 1121). Diesem Zwecke dienen berühmte päpstliche Konstitutionen (Gregor XIII.) und die Sondervollmachten für Missionsordinarien. Ist der neue Eheleut nicht katholisch, muß die benötigte Dispens vom Heiligen Offizium eingeholt werden. In Fällen von Vielweiberei darf der Taufbewerber auf Grund einer Verordnung Pauls III. die Frau behalten, die ihm zur Zeit der Bekehrung die liebste ist, wenn er sich nicht auf die Frau besinnen kann, die er zuerst geheiratet hatte. Ist die Auserwählte noch Heidin, kann die neue Ehe ohne weitere Dispens geschlossen werden. Die Forderungen des göttlichen Rechtes zum Schutze des Glaubens von Gatte und Kindern bleiben naturgemäß in Kraft.

Eine spätere Verordnung Pius' V. betrifft die Fälle, in denen ein Taufbewerber eine andere als die erste Frau behalten will, obwohl diese bekannt, wenn auch oft nur schwer zu erreichen ist. Bedingung ist dann, daß die neue Frau sich auch bekehrt und die Taufe empfängt, bevor die Ehe geschlossen wird. Von den Anfragen an die erste Frau kann nötigenfalls dispensiert werden, entweder auf Grund der Sondervollmachten für die Missionen oder mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles in Ausnahmefällen. Wie aber, wenn die erste Frau bereits getauft ist oder sich auch bekehren will? Während viele Autoren auch für diese Fälle Freiheit der Wahl zugestehen, stellen die einschlägigen kirchlichen Dokumente die Bedingung, daß die erste (und rechtmäßige) Frau sich nicht bekehren will. Andernfalls muß eine weitergehende Genehmigung des Heiligen Stuhles eingeholt werden, die in der Verordnung Pius' V. nicht einbegriffen ist, aber auch für ganze Gebiete erteilt werden kann. In allen Fällen des *Privilegium Paulinum* wird die frühere Verbindung erst mit dem Abschluß der neuen Ehe gelöst.

V. Das letzte Kapitel behandelt Fälle von Natur-Ehen, die nicht vermittelt des *Privilegium Paulinum* aufgelöst werden können. Hierher gehören zunächst schon vollzogene Ehen von Partnern, die beide getauft sind, deren Taufe aber zweifelhaft gültig ist. Dabei kommt die absolute Grenze für die *potestas ministerialis* der Kirche in Sicht, das *matrimonium ratum et consummatum*. Dagegen könnte die stellvertretende Dispensvollmacht des Papstes wirksam werden, auch wenn beide Eheleute nicht oder nicht gültig getauft sind. Deshalb müssen auch Fälle, in denen ein Teil sicher ungetauft, der andere zweifelhaft gültig getauft ist, jeweils dem Heiligen Stuhl unterbreitet werden. Wird der heidnische Teil vorher getauft, bleibt noch in günstigen Fällen der Ausweg einer Lösung auf Grund von Nicht-Vollzug der Ehe nach dieser zweiten Taufe. Der Gebrauch des *Privilegium Paulinum* setzt in jedem Falle eine Ehe zwischen zwei Ungetauften voraus, und eine Übertragung der päpstlichen Dispensvollmacht (*delegatio*) in den anderen lösbaren Fällen ist praktisch ausgeschlossen.

Betrifft aber der etwaige Zweifel nicht die Gültigkeit der Taufe, sondern einer früheren Ehe, die der Bekehrung des einen oder anderen Gatten im Wege steht, dann darf auf Grund von *can.* 1127 die Bewertung und Behandlung der fraglichen Ehe gewählt werden, die für den Glauben am günstigsten ist, solange keine Gefahr besteht, daß dabei eine sakramentale und vollzogene Ehe aufgelöst würde. Fällt die Entscheidung gegen die frühere Ehe, müssen nach der

geltenden Praxis trotzdem alle Fälle einzeln dem Heiligen Stuhl unterbreitet werden. Die Entscheidung des Papstes erfolgt in Gestalt eines „Freibriefs“ (*documentum libertatis*), der beiden Teilen zugute kommt. Durch die Taufe beider Gatten wird ein *matrimonium legitimum* zum *matrimonium ratum* und kann nur noch gelöst werden, wenn es nach der Taufe nicht (mehr) vollzogen wurde. Ist dieser Tatbestand einwandfrei sicher, wird kein Inkonsummationsprozeß verlangt. Ist ein Gatte schon getauft und der andere gewillt, sich taufen zu lassen, ist eine Auflösung der Ehe nur mit päpstlicher Dispens im Einzelfalle möglich.

Der Einwand, daß zwei Ungetaufte mit ihrer Ehe außerhalb des Machtbereichs der Kirche stehen, ist durch die gegenteilige Praxis des Heiligen Stuhles überholt, der solche Ehen auch scheidet, wenn das Seelenheil eines dritten Partners die Maßnahme verlangt, ohne daß einer der früheren Gatten getauft wird. Der innere Grund für diese Möglichkeit liegt im Einsatz der *potestas vicaria* des Papstes, die wesentlich eine göttliche, nicht eine kircheneigene Vollmacht ist, und der somit auch Ungetaufte unterstehen. Der Lösungsbescheid des Papstes erreicht auch unmittelbar die nicht christliche Ehe, selbst wenn der Beweggrund des Seelenheils in erster Linie eine dritte Person betrifft. So gibt es nur eine Ausnahme für die Lösegewalt der Kirche: die Ehe zwischen zwei Getauften, die als solche vollzogen ist. Für alle Fälle und Arten von Auflösung eines gültigen Ehebandes gilt in gleicher Weise, „daß es in der Hauptsache Gott ist, der von seinem eigenen Gesetz der Unauflöslichkeit entbindet. Der Papst handelt nur als Werkzeug und in Vertretung Gottes. So ist es nicht eigentlich ein Mensch, der das Eheband auflöst, sondern Gott, dessen Stellvertreter der Papst ist“⁸.

⁸ ABATE, *op. cit.* 102.

AUS DER PRAXIS — FÜR DIE PRAXIS

VERSUCH EINES ERWACHSENENKATECHUMENATES IN SÜDAFRIKA

mitgeteilt von Adolf Exeler

I. Die Situation der Pfarre

Im folgenden Bericht handelt es sich um eine Pfarrei in einer südafrikanischen Industriestadt (Welkom, Orange-Free-State), einer Stadt mit Goldbergwerken. Auf Grund der staatlichen Rassentrennung muß es in Südafrika zwei Arten von Pfarreien geben: solche für Weiße und solche für die Eingeborenen. In diesem Falle handelt es sich um eine Eingeborenen-Pfarre. Sie wird von einem Pfarrer und einem Kaplan betreut.

Zur Pfarre gehören 6000 Katholiken. Von diesen wohnen 3000 in der eigentlichen Eingeborenen-Stadt. Diese bilden etwa zehn Prozent der Gesamtbevölkerung. Weitere 3000 wohnen in den Lagern der Bergwerke: Männer — und zwar nur Männer — aus allen Gegenden Afrikas.

In dieser Gegend wirken viele christliche Sekten. Nur zehn Prozent der Bevölkerung sind noch eigentliche Heiden. Dies hat zur Folge, daß gewöhnlich etwa die Hälfte der erwachsenen Taufbewerber von irgendeiner christlichen Sekte herkommt. Da sie im Unterricht genau so behandelt werden wie die